GEMEINDE STEINERBERG

BAUREGLEMENT

VOM 21. APRIL 2010¹

ÄNDERUNGSFASSUNG TEILREVISION 2023, 22.05.24

30 Tage öffentlich aufgelegt vom Von der Gemeindeversammlung beschlo	
Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr	genehmigt
am	
Der Landammann	Der Staatsschreiber

Baureglement der Gemeinde Steinerberg

Die Gemeindeversammlung vom 21. April 2010, gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987, beschliesst:

I. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

Zweck

Das Baureglement bezweckt:

- a) die zweckmässige Nutzung des Bodens
- b) die geordnete bauliche Entwicklung der Gemeinde
- c) die Wahrung der Eigenart des Orts- und Landschaftsbildes

Art. 2

Geltungsbereich

Die Planungsmittel gelten für das ganze Gemeindegebiet.

Sie finden Anwendung auf die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übrigen kommunalen sowie kantonalen und eidgenössischen Rechts.

II. Planungsmittel

Art. 3

Planungsmittel

Die Planungsmittel sind:

- a) Richtpläne
- b) Planungszonen
- c) Zonenpläne
- d) Baureglement
- e) Erschliessungsplan
- f) Gestaltungspläne

Art. 4

Richtpläne

Der Richtplan bezeichnet die in der Gemeinde anzustrebende bauliche und landwirtschaftliche Entwicklung innerhalb eines überblickbaren Zeitraumes.

Der Richtplanentwurf ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen, bevor der Gemeinderat darüber beschliesst.

Während der Auflagefrist kann sich jedermann dazu schriftlich beim Gemeinderat äussern. Der Gemeinderat hat zu den Einwendungen Stellung zu nehmen.

Art. 5

Nutzungspläne

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Zonen- und einen Erschliessungsplan.

III. Allgemeine Bauvorschriften

A. Gestaltung, Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Art. 6

Gestaltung und Einordnung

Bauten und Anlagen haben sich namentlich hinsichtlich Baustil, Proportionen, Farbgebung und Umgebungsgestaltung dem Orts- und Landschaftsbild anzupassen und dessen Eigenart und Schönheit zu wahren.

Terrainauffüllungen und -abgrabungen sind ansprechend zu gestalten und zu bepflanzen. Sie haben sich dem natürlichen Geländeverlauf harmonisch anzupassen.

Zur Verhinderung einer störenden Baugestaltung kann der Gemeinderat im Baubewilligungsverfahren Bedingungen und Auflagen verfügen oder Projektänderungen verlangen.

Art 7

Dachform Materialien

Die Dachgestaltung hat sich in der Dorfkernzone den ortsüblichen Formen,und Farben anzupassen. Es sind nur Satteldächer mit einer maximalen Neigung von 45° a.T. zulässig. In den übrigen Zonen sind auch andere Dachformen zulässig.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind architektonisch gut zu gestalten und dürfen höchstens einen Drittel der jeweiligen Fassadenlänge betragen und an der Gibelseite nicht direkt in Erscheinung treten.

Art. 8

Empfangsanlagen

Pro Gebäude ist in der Regel nur eine Aussenempfangsanlage gestattet. Für Gebäudegruppen und Gesamtüberbauungen sind Gemeinschaftsantennen zu erstellen.

Das Anbringen von Parabolspiegeln für den Privatgebrauch kann bewilligt werden, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Die Farbe ist so zu wählen, dass eine gute Integration in die Fassade erreicht wird. Der maximale Durchmesser beträgt 0.80 m.

B. Konstruktion und Hygiene

Art. 9

Wohnhygiene

Bei der Stellung der Bauten ist auf die Besonnung und Belichtung Rücksicht zu nehmen.

Wohn- und Schlafräume müssen mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern versehen sein. Die Fensterflächen solcher Räume müssen mindestens 10 %, bei bewohntem Dachraum mindestens 6 %, der Bodenfläche betragen.

Alle Räume sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung und dem Stande der Technik ausreichend gegen Schall, Wärme und Feuchtigkeit zu isolieren.

Art. 10

Raumgrösse

Bei Neubauten müssen Wohn- und Schlafräume eine Bodenfläche von mindestens 10 m² und eine lichte Höhe von wenigstens 2.30 m aufweisen.

Art. 11

Abstellflächen

Beim Neubau von Wohnhäusern sind Keller- oder Estrichräume mit mind. 5 m² pro Wohnung zu erstellen.

Zudem sind in der Nähe des Haus- oder Kellereinganges genügend grosse Einstellräume für Kinderwagen, Spielgeräte, Fahrräder und dergleichen zu erstellen.

Es ist ein geeigneter Standort für die Kehrichtbehälter auszuweisen.

Art. 12

Kinderspielplätze

Beim Neubau von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen hat die Bauherrschaft auf privatem Grund genügend besonnte und abseits des Verkehrs liegende Kinderspielplätze anzulegen, die ein Mindestmass von 15 % der zu Wohnzwecken genutzten Bruttogeschossfläche aufzuweisen haben.

Kinderspielplätze dürfen, solange die Wohnnutzung anhält, nicht zweckentfremdet werden. Sie sind mit Spielgeräten zu gestalten.

Ersatzabgabe

Ist die Erstellung der erforderlichen Spielplatzfläche auf privatem Grund nicht möglich oder unzumutbar, so hat die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe an die Gemeinde zu leisten, die für den Bau und Betrieb öffentlicher Spiel- und Erholungsflächen zu verwenden ist.

Die Ersatzabgabe beträgt pro m² auszuweisender Spielplatzfläche Fr. 200.00.

C. Emissionen und Immissionen

Art. 13

Immissionen

Den einzelnen Nutzungszonen werden in Art. 23 Empfindlichkeitsstufen gemäss den Lärmschutzvorschriften zugeordnet.

Es werden unterschieden: nicht störende, mässig störende und stark störende Betriebe.

Als nicht störend gelten Betriebe, die ihrer Funktion nach in Wohnquartiere passen und keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als aus dem Wohnen entstehen.

Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe bleiben. Die Auswirkungen haben sich auf die üblichen Arbeitszeiten während des Tages zu beschränken und dürfen nur vorübergehend auftreten. Betriebe mit weitergehenden Auswirkungen gelten als stark störend.

Art. 14

Bauarbeiten

Bauarbeiten sind ohne übermässige Einwirkungen von Lärm, Staub und lästigen Gerüchen auszuführen.

Die Bauherrschaft hat die zum Schutze der Anwohner und Strassenbenützer erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

D. Verkehrssicherheit

Art. 15

Motorfahrzeugabstellplätze

Bei Neu- und wesentlichen Erweiterungsbauten sowie bei wesentlichen Änderungen in der Zweckbestimmung einer Baute sind auf privatem Grund Abstellplätze für Motorfahrzeuge zu errichten. Sie haben im Normalfall ein Mindestmass von 2.40 m mal 5.50 m aufzuweisen.

Bei Mehrfamilienhäusern müssen pro 100 m² der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, mindestens aber pro Wohnung 1.5 Abstellplätze vorhanden sein. Bei Einfamilienhäusern sind 2 Abstellplätze erforderlich.

Bei Gewerbe- und Dienstleistungsbauten bestimmt der Gemeinderat nach Massgabe der Zahl der Betriebsangehörigen und des Publikumsandranges die Zahl der Abstellplätze.

Garagenvorplatz und Zufahrt dürfen nicht in die Berechnung der Abstellplätze einbezogen werden.

Ohne Bewilligung des Gemeinderates dürfen Abstellplätze nicht ihrem Zwecke entfremdet werden.

Ersatzabgabe

Ist die Erstellung der erforderlichen Anzahl Abstellplätze auf privatem Grund nicht möglich oder unzumutbar, so hat die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe an die Gemeinde zu leisten, die für den Bau und Betrieb öffentlicher Parkierungsanlagen zu verwenden ist.

Die Ersatzabgabe je Abstellplatz beträgt Fr. 6'000.-- und wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig.

Art. 16

Ein- und Ausfahrten

Strassen- und Garagenausfahrten sind übersichtlich zu gestalten. Die den Verkehrsverhältnissen angemessene Sicht darf weder durch Bauten, Mauern, Einfriedungen, andere Anlagen oder Pflanzen behindert werden. Die Radien haben sich nach den einschlägigen Normen zu richten.

Garagenausfahrten dürfen höchstens ein Gefälle von 15 % aufweisen, welches 3 m vor der Strassenlinie auf 3 % herabzusetzen ist.

Bei jeder Garage ist ein Vorplatz von wenigstens 5.50 m Tiefe vorzusehen, ohne Trottoir oder Fahrbahnfläche zu beanspruchen.

E. Stellung und Dimension der Bauten

Art. 17

Ausnützungsziffer

Die Ausnützungsziffer ist die Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche der Gebäude und der anrechenbaren Landfläche.

Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte. Davon werden nicht angerechnet und daher in Abzug gebracht:

- alle dem Wohnen und dem Gewerbe nicht dienenden oder nicht verwendbaren Flächen, wie z.B. zu Wohnungen gehörende Keller-, Tank-, Wasch-, Trocken-, Zivilschutz-, Heiz- und Estrichräume sowie Maschinenräume für Lift-, Ventilations- und Klimaanlagen;
- e) zusätzliche Wandstärken infolge Aussenisolation bei wärmetechnischer

- Sanierung von bestehenden Bauten;
- f) nicht gewerblichen Zwecken dienende Einstellräume für Motorfahrzeuge, Velos, Kinderwagen usw;
- g) Korridore, Treppen und Lifte, die ausschliesslich nicht anrechenbare Räume erschliessen:
- h) verglaste Veranden, Vorbauten, Balkone und Terrassen ohne heiztechnische Installationen;
- i) offene ein- und vorspringende Balkone, sofern sie nicht als Laubengänge dienen:
- j) Raumteile unter einer lichten Höhe von 1.50 m.

In sämtlichen Zonen mit festgelegter Ausnützungsziffer kann ein Nutzungsbonus für energieeffizientes Bauen beansprucht werden. Bei Minergiestandard beträgt der Nutzungsbonus 0.05 und bei Minergiestandard P 0.10.

Die anrechenbare Landfläche ist die Fläche der von der Baueingabe erfassten, noch nicht ausgenützten Grundstücke und Grundstückteile. Zur anrechenbaren Landfläche zählen nicht:

- a) die für eine hinreichende Erschliessung notwendige Fahrbahnfläche, ohne Hauszufahrten:
- b) Flächen projektierter öffentlicher Verkehrsanlagen;
- c) Gewässerschutzzonen, Wald und Gewässer.

Bei nachträglicher Unterteilung oder Verkleinerung eines Grundstückes oder der Vereinigung mehrerer Grundstücke darf die höchstzulässige Ausnützungsziffer der ursprünglichen und neuen Parzelle nicht überschritten werden. Bei Reihenhausüberbauungen, Terrassensiedlungen, Gesamtüberbauungen aufgrund eines Gestaltungsplanes ist die Ausnützungsziffer gesamthaft einzuhalten. Diese Beschränkung kann der Gemeinderat im Grundbuch anmerken lassen.

Die anrechenbare Landfläche von angrenzenden oder in zweckmässigem Zusammenhang stehenden Grundstücken innerhalb der gleichen Zone kann durch einen Dienstbarkeitsvertrag in Abweichung von den Parzellengrenzen verlagert werden. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch einzutragen und kann nur mit Zustimmung des Gemeinderates gelöscht werden.

Art. 18

Geschosszahl

Für die Berechnung der Geschosszahl ist die Anzahl der Vollgeschosse massgebend.

Es werden unterschieden: a) Vollgeschosse

b) Untergeschosse

c) Dach- oder Attikageschosse

Das Untergeschoss zählt als Vollgeschoss, wenn es mit mehr als 60 % seiner Aussenfläche aus dem gewachsenen Terrain hinausragt. Liegt das gestaltete Terrain tiefer als das gewachsene, ist auf das gestaltete abzustellen. Als Höhe für die Aussenfläche gilt das Mass ab UK Kellergeschossplatte bis OK Erdgeschossplatte.

Das Dach- oder Attikageschoss gilt als Vollgeschoss, wenn die anrechenbare Bruttogeschossfläche mehr als 75 % derjenigen des darunterliegenden Vollgeschosses beträgt.

Art. 19

Firsthöhe

Als Firsthöhe gilt das Mass vom ausgemittelten gewachsenen Boden in der Fassadenmitte bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion, bzw. des Attikageschosses.

Bei in der Höhe gestaffelten Bauten wird die Firsthöhe jedes Baukörpers gesondert bestimmt.

Art. 20

Gebäudelänge

Als Gebäudelänge gilt die längste Fassadenabmessung.

Bei seitlich versetzten Gebäuden bzw. Fassadenteilen bemisst sie sich nach der senkrechten Projektion auf eine Parallele zur Hauptfassade.

Die zonengemässe Gebäudelänge gilt für Einzel- und Reihenbauten.

Nebenbauten fallen für die Bemessung der Gebäudelänge nicht in Betracht.

Art. 211

Raumbedarf für Fliessgewässer

Sofern keine Gewässerraumzone festgelegt ist, gelten die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung des Kantons Schwyz.

Art. 22

Mehrlängenzuschlag

Misst eine Gebäudeseite in den Wohn- oder Wohn- und Gewerbezonen mehr als 20 m, so vergrössert sich der Grenzabstand um einen Viertel der Mehrlänge, jedoch höchstens um 5 m.

Innerhalb der Dorfkernzone, der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und an Hanglagen mit einer Terrainneigung von über 30 % fällt der Mehrlängenzuschlag dahin.

IV. Zonenvorschriften

Art. 231

Zoneneinteilung und Masse

Das Gemeindegebiet ist in folgende Zonen eingeteilt:

a)	Bauzonen	Art. 13 BR	
-	Dorfkernzone Wohnzone mit 2 Geschossen Wohnzone mit 3 Geschossen Wohn- und Gewerbezone mit 3 Geschossen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	DK W2 W3 WG3 ÖBA	
b)	Nichtbauzonen		
- - -	Freihaltezone Landwirtschaftszone Naturschutzgebiete, Schutzobjekte Übriges Gemeindegebiet	F L NG ÜG	
c)	Überlagernde Zonen		
- - -	Gewässerraumzone Gefahrenzone erheblich Gefahrenzone mittel Gefahrenzone gering	GRZ GZe GZm GZg	

Für die Zonen gilt:

Art.	BR	DK	W2	W3	WG3	ÖBA
_						
17	Ausnützungsziffer	-	0.50	0.65	0.65	-
	Minergiestandard Minergiestandard P	- -	0.55 0.60	0.70 0.75	0.70 0.75	-
26	mit 25 % Gewerbenutzung	-	-	-	0.75	-
	Minergiestandard Minergiestandard P	- -	-	- -	0.80 0.85	-
18	Vollgeschosszahl	-	2	3	3	-
	Gebäudehöhe	-	8	11	11	-
19	Firsthöhe	-	11	14	14	-
20	Gebäudelänge	-	25	30	35	-
22	Mehrlängenzuschlag	-	x	x	x	-

Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV):

II = nicht störendIII = mässig störend

Art. 24

Dorfkernzone

Die Dorfkernzone umfasst den Ortskern, welcher in seiner baulichen Struktur erhalten, erneuert und erweitert werden soll.

Bei Bauvorhaben ist der Einordnung in das Ortsbild und Wahrung der Eigenart unter Berücksichtigung der Massstäblichkeit der vorhandenen Baustruktur besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Art. 25

Wohnzone

Die Wohnzonen sollen ruhige und gesunde Wohnverhältnisse gewährleisten. Es sind nur nicht störende Betriebe zugelassen.

In der Wohnzone W2 sind Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Reiheneinfamilienhäuser gestattet. Eine Einliegerwohnung ist zusätzlich zulässig, wenn sie nicht mehr als 60 m² Bruttogeschossfläche aufweist.

Die Wohnzone W3 ist vornehmlich für Mehrfamilienhäuser bestimmt.

Art. 26

Wohn- und Gewerbezone In der Wohn- und Gewerbezone sind nebst Wohnbauten auch mässig störende

Die Ausnützung darf um 0.10 erhöht werden, wenn mindestens 25 % der anrechenbaren Bruttogeschossfläche dauernd für Gewerbe- oder Dienstleistungszwecke genutzt werden.

Art. 27

Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist für bestehende und künftige öffentliche Bauten und Anlagen bestimmt.

Art. 28

Freihaltezone

Die Freihaltezone umfasst die für das Orts- und Landschaftsbild wertvollen, im wesentlichen nicht überbauten Gebiete (z.B. Aussichtspunkte, Geländerippen), die nicht überbaut werden dürfen.

Eingeschossige Bauten, die zur Nutzung und Pflege der Freihaltezone dienen, sind zulässig. Ebenfalls zulässig ist die Erstellung von offenen Parkplätzen.

Art. 29

Landwirtschaftszone

Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau eignet oder das im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll.

Immissionen aus der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung sind in benachbarten Bauzonen hinzunehmen.

Art. 30

Naturschutz gebiete, Schutzobjekte

Die Vorschriften zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes und der Schutz von Objekten und Gebieten sind in der Schutzverordnung und im Landwirtschafts- und Schutzzonenplan enthalten.

Innerhalb der Bauzonen, besonders innerhalb eines Gestaltungsplanes, sind Landschaftselemente und Lebensräume der Tierwelt mit naturnaher und standortgemässer Vegetation zu erhalten oder als ökologische Ausgleichsflächen artgerecht anzulegen.

Art. 31

Übriges Gemeindegebiet

Das übrige Gemeindegebiet umfasst Land, das keiner Nutzungszone zugewiesen ist oder dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.

Art. 31a1

Gewässerraumzo ne

Die Gewässerraumzone sichert den Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG) gemäss dessen Bestimmungen. Für die Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerraumzone gelten die Bestimmungen von Art. 41c Verordnung zum GSchG.

Art. 31b

Gefahrenzonen allgemein

Die Gefahrenzonen bezeichnen Gebiete, welche durch Naturgefahren gefährdet sind. Es werden drei Gefahrenzonen unterschieden: rot (erhebliche Gefährdung), blau (mittlere Gefährdung) und gelb (geringe Gefährdung).

Die Bestimmungen der Gefahrenzonen sind auf alle baulichen Veränderungen in den Gefahrenzonen anwendbar. Dazu gehören auch Veränderungen in der Umgebung, welche die Gefährdung beeinflussen können, insbesondere Geländeveränderungen und der Bau oder Abbruch von Mauern. Bei Nutzungsänderungen sind sie sinngemäss anzuwenden.

Allfällige Schutzmassnahmen sind im Baugesuch nachzuweisen. Die Gefährdung von Nachbargrundstücken darf nicht wesentlich erhöht werden.

Je nach Risikosituation kann die Bewilligungsbehörde Auflagen machen oder weitergehende Massnahmen verlangen. Sie kann Ausnahmen bewilligen, wenn

das Risiko durch Massnahmen beseitigt oder hinreichend reduziert wird oder wenn das Schadenpotenzial so unbedeutend ist, dass Schutzmassnahmen unverhältnismässig wären.

Art. 31bbis

Gefahrenhinweis bereich

Ausserhalb der Gefahrenkarte gilt die Gefahrenhinweiskarte des Kantons. Weist diese auf eine Gefährdung hin, ist bei der Planung des Bauvorhabens eine objektbezogene Beurteilung vorzunehmen.

Art. 31bter

Gefahrenzone rot

Neubauten und der Wiederaufbau von Bauten sind grundsätzlich verboten. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen unterhalten und erneuert werden.

Umbauten von bestehenden Gebäuden können nur bewilligt werden, wenn das Personen und Sachschadenrisiko mit baulichen Massnahmen auf ein Minimum reduziert wird und die Anzahl der gefährdeten Personen nicht erhöht wird.

Standortgebundene Bauten und Anlagen können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn sie mit Massnahmen vor Zerstörung und Schaden geschützt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gefahrenzone blau.

Art. 31bquater

Gefahrenzone blau Sensible Objekte wie öffentliche Bauten und Anlagen, Objekte für Menschenansammlungen sowie Bauten und Anlagen mit hohem Sachwert oder Folgeschadenpotenzial sind nicht zulässig.

Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, dass ein Schaden verhindert oder wenigstens minimiert werden kann. Dies soll durch eine optimale Standortwahl, die Gestaltung sowie durch geeignete bauliche Massnahmen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit erreicht werden.

Bauten und Anlagen sind so zu dimensionieren, dass sie den Einwirkungen aus den massgebenden Naturgefahren weitgehend schadlos standhalten. Der entsprechende Objektschutznachweis ist jedem Gesuch beizulegen.

Art.31bquinquies

Gefahrenzone gelb

Der Schutz des Bauvorhabens liegt in der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Gefährdungen kann mit Massnahmen analog der Gefahrenzone blau begegnet werden.

Schutzmassnahmen sind nur bei einer möglichen Gefährdung Dritter nachzuweisen.

Sensible Objekte sind zulässig, soweit sie ausreichend vor den Einwirkungen aus den massgebenden Naturgefahren geschützt werden. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Gefahrenzone blau.

V. Gestaltungsplan

Art. 32

Voraussetzungen

In allen Bauzonen können Gestaltungspläne erlassen werden, sofern folgende

Mindestflächen gegeben sind:

- a) Dorfkernzone 1500 m²
- b) übrige Bauzonen 3000 m²

Der Erlass eines Gestaltungsplanes setzt eine bessere Nutzung und Gestaltung gegenüber der Normalbauweise voraus. Dies trifft namentlich zu, wenn nebst den in § 24 des Planungs- und Baugesetzes genannten Bedingungen folgende Kriterien erfüllt sind:

- a) Minergiestandard;
- b) gestaltete Kinderspielflächen von mindesten 15 % der zu Wohnzwecken genutzten Geschossflächen;
- c) sichere und verkehrsberuhigende Erschliessung;
- d) mindestens die Hälfte der Abstellflächen für Motorfahrzeuge unter Terrain;
- e) grosszügige und zweckmässige Gestaltung der Umgebung und Bepflanzung;
- f) Massnahmen zur Abfallwiederverwertung.

Art. 33

Inhalt

Der Gestaltungsplan muss beinhalten:

- a) den nachgeführten Katasterplan im Massstab 1:500 mit Einmeter-Höhenkurven;
- b) einen Plan mit den Mantel- und Höhenbegrenzungslinien sowie Angaben über die generellen Grundrisse der Bauten;
- einen Plan über die Verkehrserschliessung mit Angaben über die Abstellflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder;
- d) Vorschriften über die Abstände;
- e) Angaben über die Gliederung und Gestaltung der Bauten;
- f) Angaben über die Versorgung und Entsorgung;
- g) Angaben über die Gestaltung der Umgebung, der Frei- und Spielflächen sowie der Bepflanzung
- h) ein Reglement mit Sonderbestimmungen, namentlich den anrechenbaren Geschossflächen.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitere Unterlagen gemäss Art. 36 verlangen.

Art. 34

Ausnahmen von den Bauvorschriften

Erfüllt der Gestaltungsplan die Voraussetzungen von Art. 32, kann der Gemeinderat folgende Abweichungen von den Bauvorschriften bewilligen:

- a) Erhöhung der Ausnützungsziffer um höchstens 20 %;
- b) Erhöhung der Geschosszahl um ein Geschoss;
- c) Erhöhung der Gebäude- und Firsthöhe um 2.50 m;
- d) Erhöhung der Gebäudelänge um 25 %;
- e) Reduktion der internen Grenz- und Gebäudeabständen;
- f) Aufhebung oder Reduktion des Mehrlängenzuschlages innerhalb der Überbauung.

VI. Baubewilligungsverfahren und Baukontrolle

Art. 35

Zuständigkeit

Die Bewilligung im ordentlichen Verfahren wird durch den Gemeinderat erteilt.

Die Bewilligung im vereinfachten und Meldeverfahren erteilt die Baukommission.

Baugesuch

Das Baugesuch ist auf dem amtlichen Formular mit folgenden Beilagen der Gemeindekanzlei einzureichen:

- a) aktueller Grundbuchauszug und Nachweis der Bauberechtigung;
- ein vom Geometer nachgeführter und unterzeichneter Katasterplan mit eingetragenen Massen des Baukörpers samt Grenz- und Gebäudeabständen und mit einem Höhenfixpunkt;
- Grundrisspläne im Massstab 1:100 aller Geschosse mit Eintrag der Zweckbestimmung der einzelnen Räume sowie allen zur Prüfung des Projektes notwendigen Massen und Angaben;
- d) Schnitt- und Fassadenpläne im Masstab 1:100 mit bestehenden und neuen Terrainlinien, den notwendigen, auf den Fixpunkt bezogenen Höhenkoten am Bau;
- e) Kanalisations-, Erschliessungs- und Umgebungspläne mit Angabe der Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie den Kinderspielplätzen im Masstab 1:100;
- f) detaillierte Berechnung der Ausnützungsziffer und Berechnung des kubischen Inhalts nach SIA:
- g) besondere Gesuchsunterlagen gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht.

Bei Um-, An- und Aufbauten sind bestehende Bauteile schwarz, neu zu erstellende rot und abzubrechende gelb darzustellen.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitere Unterlagen verlangen, namentlich

- geologische Gutachten;
- statische Gutachten;
- Verkehrsgutachten;
- Schattenwurfdarstellungen;
- Angaben über Anschlusspartien benachbarter Fassaden;
- Modelle.

Im weiteren ist er berechtigt, unter Anzeige an die Bauherrschaft und zu Lasten derselben, solche Unterlagen selbst einzuholen oder Fachleute beizuziehen.

Das Baugesuch und die Beilagen sind vom Bauherrn, vom Grundeigentümer und vom Planverfasser zu unterzeichnen. Die Unterlagen und Pläne sind gefalzt auf das Format A4 einzureichen.

Art. 37

Fertigstellung von Bauten

Der Gemeinderat ist befugt, bei unvollendeten Bauten Frist zu deren Fertigstellung anzusetzen. Die Aufforderung kann, je nach Stand der Arbeiten und sonstigen Umständen, mit der Androhung verbunden werden, dass bei Säumnis auf Kosten des Pflichtigen:

- a) die Fertigstellung durch Ersatzvornahme erfolgt;
- die Bauarbeiten soweit durch die Gemeinde gefördert werden, als es die Sicherheit von Personen und Sachen oder die Anliegen des Ortsbildschutzes erfordern;
- die bereits erstellten Bauteile eingeebnet und das Gelände in ordentlichen Zustand gebracht wird.

Art. 38

Baukontrolle

Der Gemeinderat sorgt für die Einhaltung der Bauvorschriften. Er oder die von ihm bezeichneten Organe sind berechtigt, Baukontrollen durchzuführen. Hiefür sind rechtzeitig anzuzeigen:

- a) die Erstellung des Schnurgerüstes und des Höhenfixpunktes;
- b) die Erstellung der Kanalisationsanlagen vor dem Eindecken;
- c) die Errichtung des Rohbaus;
- d) die Fertigstellung vor dem Bezug.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 39

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Das Reglement findet auf alle Baugesuche Anwendung, die nach dem Inkrafttreten eingereicht werden.

Die bisherigen Quartiergestaltungspläne bleiben in Rechtskraft.

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Baureglement vom 27. April 1998 samt der Änderung von Art. 21 vom 11. Februar 2009 aufgehoben.

Durch Gemeindeversammlungsbeschluss angenommen am 21. April 2010

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am 24. August 2010 (RRB-Nr. 843/2010)

¹ Änderungen durch die Teilrevision wurden durch Gemeindeversammlungsbeschluss angenommen am

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am

Sachregister

Sachregister		
	Baureglement	Planungs-
	Artikel	und Baugesetz Paragraph
A		
Abbauzone		71
Abstände		59ff
Abstellflächen		
- Fahrzeuge	15	58
 Keller, Estriche, Kinderwagen, Fahrräder, Kehrichtbehälter 	11	
Abtretungspflicht		32
Abwasserbeseitigung	36	22, 23
Anpassung		,
- Richtplan		9
- Nutzungspläne		29
Anschlussbeiträge (Ver- und Entsorgung)	0	51
Attilogoophoop	8 18	
Attikageschosse Ausfahrten	16	
Ausnahmen	10	
- ausserhalb Bauzone		74
- innerhalb Bauzone		73
- im Gestaltungsplan	34	70
- Genehmigung	17 22	76
Ausnützungsziffer	17, 23	
В		
Bachabstand	21	66
Balkon		59
Bauarbeiten	14	
Baubeginn	25.20	85
Baubewilligung Baugespann	35-38	75ff 77
Baugesuch	36	77
Bauinstallation	14	75
Baukontrolle	38	88
Baulinien		
- und Abstände		68
- und Eigentumsbeschränkung		33
- im Erschliessungsplan Baureglement	3	23
- Erlass	3	25-29
- Inhalt		21
Baureife		53
Bausperre		36
Baustop		87
Bauvorschriften - Ausnahmen		52ff 73, 76
- Ausnahmen - Geltungsbereich		73, 76 52
2 59550. 5.6		5 _

	Baureglement	Planungs- und Baugesetz
	Artikel	Paragraph
Bauzonen, Arten Behinderte	23-27	18 57
Beiträge - Fälligkeit		46
für Feinerschliessungfür Groberschliessung		43 51
für StrassenStundung		44, 45 48, 49
Besonnung Bestandesgarantie	9	72
Bewilligungspflicht	25.26	75
Bewilligungsverfahren Bezug der Baute	35, 36 38	75ff
С		
Campingplätze		18, 70
D		
Dachaufbauten	7 7	60
Dachform Dachgeschosse	7 18	
Dachrinne Deponie		54 71
Dimension, Stellung Dispens	17-22	
ausserhalb der Bauzoneinnerhalb der Bauzone		74 73
- Genehmigung Dorfkernzone	6, 22-24, 32	76 18, 52
DOTROTTZOTO	0, 22 24, 02	10, 02
E		
Eigentumsbeschränkungen Einfahrten	16	33
Einfamilienhäuser Einliegerwohnung	25 25	
Einordnung, Gestaltung	6	
Einsprache - gegen Bauvorhaben		80
gegen Beitragsplangegen Feinerschliessung		45 43
gegen Gestaltungsplangegen kantonalen Nutzungsplan		30 11
- gegen kommunalen Nutzungsplan - gegen Planungszonen		25 12, 14
Einstellung von Bauarbeiten	12 14 22	87 55
Emissionen (Immissionen) Empfangsanlagen	13, 14, 23 8	υυ
Empfindlichkeitsstufen	13, 23	

	Baureglement	Planungs-
	Artikel	und Baugesetz Paragraph
Energiesparen - Isolation - Verordnung Energieversorgung Entschädigung - bei Eigentumsbeschränkung - bei Einsprache - bei Enteignung Erdbewegungen Ersatzabgabe - für Abstellplätze - für Kinderspielplätze Ersatzvornahme - bei Nutzungsplanung - bei Feinerschliessung - zur Fertigstellung von Bauten	15 12	24 72 90 22, 23 35 83 35 75 21
 Verfahren Erschliessung Baureife Begriffe Beiträge vorzeitige Erschliessungsplan Erlass Inhalt 	3 5	43 53 37 44-51 39, 47, 49 25-29 22, 23
Fahrende Fälligkeit von Beiträgen Feinerschliessung - Mitbenützung - Pflicht Fensterflächen Fertigstellung von Bauten Firsthöhe Flurgenossenschaft Freihaltezone Friststillstand	9 37, 38 19, 23 23, 28	70 46 37 41 40 40, 42, 43
Garagenvorplätze Gebäudeabstand Gebäudehöhe Gebäudelänge Gebühren - für Baubewilligung - für Erschliessung Gefahrenzone Geländeveränderungen Geltungsbereich	15, 16 23 20, 23 31b 2	63 60 89 51 75 75

Gemeindeautonomie 15

	Baureglement	Planungs- und Baugesetz
	Artikel	Paragraph
Gemeindeversammlung, Kompetenzen - Gestaltungspläne - Kredite		31 23
 Nutzungspläne Genehmigung von Ausnahmen von kommunalen Nutzungsplänen Geschlossene Bauweise Geschosszahl 	18, 23	27 76 28 64
Gestaltung, Einordnung Gestaltungsplan - Ausnahmen - Inhalt - Voraussetzungen Gewässerabstand Gewässerraumzone	6 3, 17, 32-34, 39 34 33 32 21 31a	24, 30, 31 24 24 24 24 66
Grenzabstand - Begriff, Messweise - Mass - bei Sonderbauten - in Spezialzonen - ungleiche Verteilung Groberschliessung Grundmasse, Tabelle Grundpfandrecht, gesetzliches Grünzone	23	59 60 61 52 62 38, 44-51 46, 50 18
Н		
Hausantennen Hochhaus Höhenfixpunkt, Kontrolle Hygiene, Konstruktion	8 38 9-12	69
I		
Immissionen (Emissionen) Inkrafttreten (Baureglement) Isolation	13, 14, 23, 29 39 9	19, 55 72
К		
Kanalisation Kiesgruben Kinderspielplätze	36, 38 12	71
Kinderspielplatze Kleinbauten Konstruktion, Hygiene Konzession	2 9-12	61
- mit Versorgungswerk		38

- Frist zum Abschluss Kostenvorschuss (Verkehrsanlagen) Krananlagen	2	94 47 75
	Baureglement Artikel	Planungs- und Baugesetz Paragraph
L		
Landfläche, anrechenbare Landschaftsschutz Landwirtschaftszone	17 23, 30 23, 29, 39	10, 20, 56 19
М		
Materialgewinnung, Anlagen Materiallagerplätze Mehrfamilienhäuser Mehrlängenzuschlag Mehrwertabgabe Meldepflicht (Bauvorhaben) Mobilheime Motorfahrzeugabstellplätze	2 25 22, 23 35 15	71 75 36ff. 75 70 58
N		
Natur- und Heimatschutz Naturschutzgebiete Nebenbauten Nichtbauzonen Nutzungspläne - Begriffe - Erlassverfahren - Kantonale - Kommunale	23, 30 23, 30 2, 20 23, 28-31	56, 73 61, 63 4 11, 25-31 10 15-24
O		
Oeffentliche Bauten und Anlagen Ortsbild, -schutz	22, 23, 27 6-8	18, 32, 33 10, 20, 56
P		
Parabolspiegel Parkplätze Planungsmittel Planungspflicht - im allgemeinen - der Gemeinden	8 15 3-5	58 2 15
Planungszonen - kantonale - kommunale Privatstrasse, Abstand	3	12 14 65

	Baureglement Artikel	Planungs- und Baugesetz Paragraph
Q		
Quartiergestaltungspläne	39	
R		
Raumgrösse Raumhöhe Reihenbauten Richtpläne Rohbau, Kontrolle	10 10 17, 20, 25 3, 4 38	3, 5-9, 13
S		
Schlussbestimmungen Schneefänger Schnurgerüst, Kontrolle Schutzobjekte Schutzzonen - kantonale - kommunale Silo Sonderbauvorschriften Sondervorteil Sonderzone für Abbau und Deponie Steinbrüche Stellung, Dimension Strafbestimmungen	39 38 23, 30 23, 30, 39 2	10 20 75 24 44, 48 71 71
Strassen - Abstand - Beitragspflicht - Zufahrt Stundung von Beiträgen - allgemein - bei vorzeitiger Erschliessung	16	65 44, 45 37 48 49
Tabelle der Grundmasse Terrainveränderungen Terrassensiedlung	23 2, 6 17	75
U		
Übergangsbestimmungen	39	94

Übriges Gemeindegebiet Untergeschosse Unterirdische Baute	23, 31 18	61
	Baureglement Artikel	Planungs- und Baugesetz Paragraph
V		
Verfahren - Baubewilligung - kantonale Richtplanung - kantonale Nutzungsplanung - kommunale Nutzungsplanung - vereinfachtes Verkehrssicherheit Vollgeschoss, -zahl Vorbauten Vorentscheide	35, 36 5 35 15, 16 18, 23	77ff 5ff 11 25ff 79 59 84
W		
Waldabstand Wasserversorgung Wiederaufbau Wohngewerbezone Wohnhygiene Wohnwagen Wohnzone	22, 23, 26 9-12 22, 23, 25	67 22, 23, 37, 38 72, 74 54 70 18
z		
Zeltplätze Zone für öffentliche Bauten und Anlagen - Abtretungspflicht - zulässige Nutzung Zoneneinteilung Zonenplan - Erlassverfahren - Inhalt Zonenvorschriften Zufahrt Zusprechung des Eigentums Zuständigkeiten Zweck Zweifamilienhaus	22, 23, 27 23 3 5 23-31 16 35 1 25	18 18 32 33 25-29 17 37 35 76 1

Übernahmepflicht